

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Sonnabend, dem 24. April 1993, um 10.00 Uhr im Walddörfer Gymnasium, 2000 Hamburg 67, Volksdorf, Im Allhorn 46**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin, Jahresabschluß 92
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. a) Neuwahl des 1. Vorsitzenden
b) Neuwahl eines Beiratsmitgliedes
Die Amtszeiten vom 1. Vorsitzenden

Prof. Dr. N. Peters und des Beiratsmitglieds Joachim Neumann enden 1993, so daß eine Neu- bzw. Wiederwahl erforderlich ist.

8. Änderung der Satzung laut nebenstehendem Textvorschlag

9. Verschiedenes und Unvorhergesehenes
Vorschläge zur Tagesordnung erbitten wir schriftlich bis zum 10. April 1993 an die Geschäftsstelle.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung wird im Haus der Natur eine Ausstellung des Künstlers Jack Poll eröffnet.

Wir würden uns über die Teilnahme möglichst vieler Mitglieder sehr freuen.

U. Schneider

4. Satz:

Dabei haben der Verein und seine Organe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung zu verfolgen.

5. Satz

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Satz

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

8. Satz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

10. Satz

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende geeignete gemeinnützige Institution des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5, 4. Absatz alte Fassung

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Jugendgruppe bestellt ein Vorstandsmitglied in den Hauptvorstand. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Änderung

Die Jugendgruppe schlägt eines ihrer Vorstandsmitglieder für den Vereinsvorstand vor. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 6: alte Fassung

Der Verein hat eine Jugendgruppe, die in eigener Verantwortung und im Rahmen einer Jugendordnung ihr satzungsgemäßes Eigenleben gestaltet. Aufgabe der Jugendgruppe ist es, mit jugendpflegerischen Maßnahmen die Vereinsziele zu unterstützen und Jugendliche für die Aufgabe des Natur- und Vogelschutzes zu gewinnen.

Änderung

1. Satz bleibt unverändert.
Alle Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind Mitglieder in der Naturschutzjugend Jordsand. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Aufgabe der Jugendgruppe ist es, mit jugendpflegerischen Maßnahmen die Vereinsziele zu unterstützen und Jugendliche für die Aufgabe des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes auf nationaler und internationaler Ebene zu gewinnen.



Änderung der Vereinssatzung

Auf der Mitgliederversammlung am 24. April 1993 ist unter Tagesordnungs-Punkt 8 eine Satzungsänderung vorgesehen. Die Änderungen werden u. a. aufgrund einer Bitte des Finanzamtes für Körperschaften notwendig.

§ 2 alte Fassung

Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung von Naturschutz, Umweltschutz und Tierschutz. Basierend auf Umweltforschung und Umweltrecht wird der Verein alle Maßnahmen treffen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Hierbei steht der Schutz von Vögeln, insbesondere der Seevögel, im Vordergrund. Dabei haben der Verein und seine Organe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verfolgen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende geeignete gemeinnützige Institution des Natur- und Vogelschutzes.

zu ändern:

2. Satz:

Basierend auf Umweltforschung und Umweltrecht wird der Verein Maßnahmen treffen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Seevögel - Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [14_1_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Schneider Uwe

Artikel/Article: [Einladung zur Jahreshauptversammlung 6](#)